

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT SCHWABACH

STADT **SCHWABACH**



Die Goldschlägerstadt.

Amtsblatt

Nr. 18 | Freitag, 9. Mai 2025

Öffentliche Sitzung des Hauptausschusses am Dienstag, 13.05.2025, 16 Uhr im Sitzungssaal des Bürgerhauses, Königsplatz 33a

Tagesordnung

1. Sportstättenförderung – Antrag des Reit- und Fahrvereins Schwabach u. U. e.V. auf Gewährung eines Investitionskostenzuschusses für die Installation einer Beregnungs-/Bewässerungsanlage mit Steuerungstechnik für den Reit-/Spring- und Bewegungsplatz

Öffentliche Sitzung des Stadtrates am Freitag, 16.05.2025, 16 Uhr im Sitzungssaal des Bürgerhauses, Königsplatz 33a

Tagesordnung

1. Vollzug des Bayerischen Feuerwehrgesetzes;
Bestätigung des Kommandanten und des stellvertretenden Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Dietersdorf, des stellvertretenden Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Schwabach sowie des stellvertretenden Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr
2. Stadtbibliothek: 7. Änderung der Gebühren- und Benutzungssatzung
3. 5. Satzung zur Änderung der Satzung für den Straßenreinigungsbetrieb der Stadt Schwabach
4. 6. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwendersersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren der Stadt Schwabach (FwAGS)
5. Abschluss einer Schiedsvereinbarung für Verfahren von NS-Raubgut
6. Zweckverband Sparkasse Mittelfranken-Süd – Fusion mit dem Zweckverband Vereinigte Sparkassen Gunzenhausen zum Ablauf des 31.08.2025 – Vereinbarung über die Gewerbesteuerverteilung mit Wirkung ab 01.01.2025 sowie Berufung der Verbandsräte
7. Ergänzung zur Zweckvereinbarung über die "Erbringung von Unterstützungsdienstleistungen im Bereich der Abwasserentsorgung der Gemeinde Rohr"
8. Definition einer Planungsgrundlage für die Erstellung künftiger Raumprogramme im Verwaltungs-Bürobereich
9. Schwabacher Unternehmens Gründerzentrum SCHWUNG GmbH – Abberufung von Frau Stefanie Rother als Geschäftsführerin sowie Bestellung von Frau Theresa Wetz als neue Geschäftsführerin
10. Krankenhaus Schwabach gGmbH – Abberufung von Herrn Daniel Weiß als Geschäftsführer sowie Bestellung von Herrn Dr. Walter Förtsch als neuen Geschäftsführer

Stadt Schwabach, 08.05.2025

Peter Reiß

Oberbürgermeister

Senioren-Bürgerversammlung

Gemäß Artikel 18 Bayerischer Gemeindeordnung (GO) ergeht hiermit die Einladung zu einer Senioren-Bürgerversammlung für Montag, 19. Mai 2025, um 15:30 Uhr, im AUREX, Königstraße 20a.

Vorsitz: Oberbürgermeister Peter Reiß

- Tagesordnung:
1. Begrüßung durch Oberbürgermeister Reiß
 2. Vorstellung des Seniorenrats der Stadt Schwabach
 3. Kurzvorstellung Seniorenpolitisches Gesamtkonzept
 4. Kurzvorstellung Mobilitätsplan
 5. Aktuelle Themen aus dem ÖPNV
 6. Wünsche und Anregungen

Nach Art. 18 GO können grundsätzlich nur Gemeindeangehörige der Stadt Schwabach das Wort erhalten. Ausnahmen kann die Versammlung beschließen.

Es wird darauf hingewiesen, dass in der Bürgerversammlung nicht private Einzelfälle, sondern nur Probleme von allgemeinem Interesse behandelt werden können. Ausgenommen sind ferner Anträge und Wünsche für deren Erfüllung Bundes-, Landes- oder andere nichtstädtische Körperschaften zuständig sind.

Stadt Schwabach, 16.04.2025

Peter Reiß
Oberbürgermeister

Am 15.05.2025 wird die II. Vierteljahresrate 2025 für Gewerbesteuervorauszahlungen und Grundbesitzabgaben fällig

Die zu zahlenden Beträge sind den zuletzt zugestellten Bescheiden zu entnehmen und auf Konten der Stadt Schwabach zu überweisen oder einzuzahlen.

Dabei sind unbedingt Adresse, Personenkontonummer und Forderungsart anzugeben. Verrechnungsschecks sind an die Stadtkasse Schwabach zu senden. Ein Begleitschreiben erübrigt sich, wenn der Scheck die vorgenannten Angaben enthält. Bareinzahlungen sind in der Stadtkasse **nicht** möglich.

Die Stadtkasse weist darauf hin, dass bei Zahlung mit Verrechnungsschecks eine wirksame Zahlung erst **3 Tage nach Eingang des Schecks bei der Stadtkasse als rechtzeitig gilt** (Neufassung des § 224 Abs. 2 Nr. 1 AO), d.h. Scheckzahler müssen den Zugang der Schecks 3 Tage vor Fälligkeit der Steuern und Abgaben bei der Stadtkasse sicherstellen.

Bei nicht rechtzeitiger oder nicht vollständiger Zahlung ist für jeden angefangenen Monat ein Säumniszuschlag von 1 v.H. des auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren abgerundeten rückständigen Betrages zu entrichten. Um Fristversäumnis zu vermeiden, empfehlen wir, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.

Antragsformulare sind im Internet unter www.schwabach.de / „Bürger-Service“/ „Online-Dienste“ abrufbar. Auf Wunsch werden die Formulare auch zugesandt. Auskunft erhalten Sie bei der Stadtkasse Schwabach Telefon 860-254 und -354.

Hinweis zur Grundsteuer:

Die Grundsteuer orientiert sich an den Verhältnissen zu Beginn des jeweiligen Jahres. Im Falle der Übereignung des Grundsteuerobjektes bleibt der/die bisherige Eigentümer/in bis zu dem auf den Nutzen- und Lastenwechsel folgenden 1. Januar Steuerschuldner/in. Das Finanzamt schreibt das Grundsteuerobjekt erst zu diesem Zeitpunkt auf den/die neue/n Eigentümer/in fort.

Fortsetzung auf Seite 3

Fortsetzung von Seite 2

Die im notariellen Kaufvertrag getroffenen privatrechtlichen Vereinbarungen über den Nutzen- und Lastenwechsel berühren die Steuerpflicht für das Übergangsjahr nicht. Die städtische Steuerverwaltung kann die Grundsteuer daher erst zum 01.01. des Folgejahres bei dem /der Erwerber/in anfordern.

Stadt Schwabach, 03.01.2025

Stefanie Rother
Stadtkämmerin

**Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
Nutzungsänderung von einem Einzelhandel in ein Café mit Einzelhandel auf dem Anwesen
Königstr. 17, Gemarkung Schwabach, Flur Nr. 45 in Schwabach
Bekanntmachung der Stadt Schwabach vom 09.05.2025**

Mit Bescheid der Bauordnungsbehörde der Stadt Schwabach vom 06.05.2025, BV-Nr. 111/2025 wurde die Baugenehmigung für o.g. Bauvorhaben erteilt.

Die Zustellung wird gemäß Art. 66a Abs. 1 Satz 3 BayBO durch die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Schwabach vom 09.05.2025 vorgenommen.

Die Genehmigungsunterlagen können bei der Bauordnungsbehörde der Stadt Schwabach nach telefonischer Vereinbarung unter 09122/860-542 im Amtsgebäude Albrecht-Achilles-Str. 6-8 eingesehen werden. Auch kann eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides von den betreffenden Beteiligten bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist (siehe Rechtsbehelfsbelehrung) schriftlich angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach** erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach

- b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Elektronische Dokumente sind über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) an die Gerichte zu übermitteln. Die mittels EGVP übermittelten Dokumente müssen, um dieselbe rechtliche Verbindlichkeit wie ein unterschriebenes Papierdokument zu erlangen, mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinn des Signaturgesetzes versehen sein.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Schwabach) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- In dem hier einschlägigen Rechtsbereich wurde das Widerspruchsverfahren abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Fortsetzung auf Seite 4

Fortsetzung von Seite 3

- Eine elektronische Klageerhebung ohne qualifizierte elektronische Signatur ist unzulässig. Eine einfache E-Mail ist nicht ausreichend.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Stadt Schwabach, 05.05.2025

Ricus Kerckhoff
Stadtbaurat

**Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
Errichtung eines Einfamilienhauses mit Carport auf dem Anwesen Äußere Rittersbacher Str.,
Gemarkung Schwabach, Flur Nr. 1712/3 in Schwabach
Bekanntmachung der Stadt Schwabach vom 09.05.2025**

Mit Bescheid der Bauordnungsbehörde der Stadt Schwabach vom 29.04.2025, BV-Nr. 58/2025 wurde die Baugenehmigung für o.g. Bauvorhaben erteilt. Die Zustellung wird gemäß Art. 66a Abs. 1 Satz 3 BayBO durch die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Schwabach vom 09.05.2025 vorgenommen.

Die Genehmigungsunterlagen können bei der Bauordnungsbehörde der Stadt Schwabach nach telefonischer Vereinbarung unter 09122/860-542 im Amtsgebäude Albrecht-Achilles-Str. 6-8 eingesehen werden. Auch kann eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides von den betreffenden Beteiligten bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist (siehe Rechtsbehelfsbelehrung) schriftlich angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach** erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach

- b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Elektronische Dokumente sind über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) an die Gerichte zu übermitteln. Die mittels EGVP übermittelten Dokumente müssen, um dieselbe rechtliche Verbindlichkeit wie ein unterschriebenes Papierdokument zu erlangen, mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinn des Signaturgesetzes versehen sein.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Schwabach) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- In dem hier einschlägigen Rechtsbereich wurde das Widerspruchsverfahren abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Fortsetzung auf Seite 5

Fortsetzung von Seite 4

- Eine elektronische Klageerhebung ohne qualifizierte elektronische Signatur ist unzulässig. Eine einfache E-Mail ist nicht ausreichend.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Stadt Schwabach, 05.05.2025

Ricus Kerckhoff
Stadtbaurat

Verkaufsoffener Sonntag sowie Betrieb von Autowaschanlagen anlässlich „Schwabach mobil“

Gemäß § 3 Abs. 1 der Verordnung über Verkaufssonntage in der Stadt Schwabach dürfen Verkaufsstellen im Stadtgebiet Schwabach am Sonntag von „Schwabach mobil“ (18.05.2025) im Zeitraum von 13 Uhr bis 18 Uhr geöffnet werden.

Ferner wird für den Betrieb von Autowaschanlagen für den gleichen Zeitraum die erforderliche Befreiung vom Arbeitsverbot gemäß Art. 5 Feiertagsgesetz erteilt.

Stadt Schwabach, 24.03.2025

Knut Engelbrecht
Stadtrechtsrat

Vollzug des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) Offenhaltung von Blumenverkaufsstellen am Sonntag, den 11.05.2025 aus Anlass des Muttertages

Gemäß Allgemeinverfügung des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales vom 23.04.2025 dürfen Verkaufsstellen in Bayern, in denen in erheblichem Umfang Blumen feilgehalten werden am

Sonntag, 11.05.2025 (Muttertag),

in der Zeit von 8 Uhr bis 12 Uhr zum Zwecke des Verkaufs von Blumen geöffnet sein.

Die Gesamtöffnungszeit darf einschließlich der nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen vom 21. Dezember 1957 (BGBl. I. S. 1881), zuletzt geändert am 30.07.1996 (BGBl. I.S. 1186), die zugelassene Verkaufszeit von vier Stunden nicht überschreiten.

Stadt Schwabach, 06.05.2025

Knut Engelbrecht
Stadtrechtsrat